
Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Bebauungsplan "Ochsencamp"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Freiburg, den 12.07.23
Frühzeitige Beteiligung



Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Bebauungsplan "Ochsencamp", Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Frühzeitige Beteiligung

Projektleitung:
M. Sc. Geograph Michael Glaser

Bearbeitung:
M. Sc. Biologin Carolin Lensch
Stud. B.Sc. Umweltwissenschaften Alicia Fischer

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	2
2.2 Methodische Vorgehensweise	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte.....	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten.....	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	9
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10
6. Quellenverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes	1
-------------------------------------	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Familie Martin (Eigentümer des Hotels Ochsen) plant den Bau eines Campingplatzes auf einer von ihnen am 21.07.22 erworbenen Fläche, die südlich der Bundesstraße 500 an ihren bisherigen Golfplatz anschließt. Den Golfplatz möchte Familie Martin in eine Wellness-Wiese umwandeln. Dazu sollen zwei Saunahütten, ein Infinitypool und mehrere Liegemöglichkeiten, sowie Zuwegungen angelegt werden. An der nordöstlichen Grenze soll zusätzlich eine Photovoltaik-Anlage errichtet werden.

Die Gemeinde Schönwald möchte mit dem Bebauungsplan außerdem die Möglichkeit schaffen einen neuen Feuerwehr-Stützpunkt am Ortsrand anzulegen. Der Geltungsbereich des Projektes beträgt ca. 10,04 ha.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Schönwald im Schwarzwald. Das schon länger im Besitz der Familie Martin befindliche Gebiet des Hotels mitsamt Golfplatz liegt zwischen der Ludwig-Uhland-Straße und der Bundesstraße 500. Das neu erworbene Gebiet, auf dem der Campingplatz entstehen soll, schließt südlich an die Bundesstraße 500 an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes, rot umrandet (Quelle: LUBW, 04.11.22)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung /

Vorgezogene Ausgleichs-
maßnahmen
(CEF-Maßnahmen)

Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter

Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL

- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 27.10.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Fichten-Altersklassenwald, Boden stark moosbedeckt, kaum Unterwuchs
- Stehendes und liegendes Totholz im Waldbestand
- Waldrand mit jüngeren Laubbäumen (Eberesche, Birke) und gering ausgeprägter Strauchschicht (Heidelbeere, Fichte)
- Extensive Wirtschaftswiese
- Baumreihe südlich der Bundesstraße 500: bestehend aus 8 Spitzahorn-Bäumen, einer Kirsche, einer Pappel und einer Linde
- Versch. Einzelbäume auf dem Golfplatz nördlich der Bundesstraße 500, u.a. Fichten (manche in buschige Form geschnitten), Ahorn-Bäume, eine alte Weide etc., gemeinsam mit heimischen und standortfremden Einzelsträuchern
- Feldgehölz auf Golfplatz, bestehend aus einer großen Fichte, Ebereschen, Ahorn-Bäumen und großen Findlingen
- Golfplatz mit Zierrasen (Green) und punktuell ausgebildetem Magerasen
- Bestandsgebäude (Wohnhäuser und Hotel)
- Fichtenhecke als Abgrenzung zur Ludwig-Uhland-Straße
- Grasweg (Wanderweg) entlang des Waldrandes
- Sukzessionswald auf Kahlschlagsfläche mit Stauden und Ruderalarten

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Im Rahmen der Errichtung des Campingplatzes wird im südlichen Teil des Plangebietes der Fichtenbestand gerodet werden. Teile der Futterwiesen in diesem Gebiet werden für Zufahrwege zu Stellplätzen versiegelt werden. Nördlich der Bundesstraße ist die Errichtung von Saunahütten, Liegemöglichkeiten, ein Infinitypool sowie Zuwege geplant. Außerdem soll im südöstlichen Teil des Plangebietes eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit senkrechten Modulen entstehen.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraumbestandteilen (hier: Grünland und Wald) durch Baufahrzeuge und Baumaterial
- Gehölzrodung
- Störungen durch Lärm, Licht, menschliche Anwesenheit und Schadstoffemissionen und Erschütterungen
- Beeinträchtigungen des Bodens durch Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung und Verdichtung

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen an und im Wald sowie Einzelbäumen, Sträuchern, Saumstrukturen und Grünland
- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Lichtemissionen durch Beleuchtung von Gebäuden und Wegen

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*). Während der Begehung am 27.10.22 wurden im Wald und am Waldrand des Plangebietes Kohlmeisen (*Parus major*), ein Buntspecht (*Dendrocopos major*) und Tannenmeisen (*Periparus ater*) gehört und gesichtet.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggigen Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Eine Ausnahme von dieser Vermeidungsmaßnahme stellt der Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) dar. Er orientiert sich bei seiner Brut an der Nahrungsverfügbarkeit und kann unter Umständen auch schon im Dezember anfangen zu brüten. Er ist auf Nadelwälder höherer Lagen angewiesen und ein Vorkommen im Plangebiet kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Solange das Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Rodungszeitraum auf Anfang Oktober bis Ende November reduziert werden, um ein Tötungs- und Verletzungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden.

V 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen

Bei Nichteinhaltung von V 1 sind die betreffenden Bäume vor der Fällung von einer fachkundigen Person auf eine Brut des Fichtenkreuzschnabels zu überprüfen.

Planungsrelevante Vogelarten

Aufgrund der Lage des Plangebietes auf knapp 1000 m ü. NN. ist mit Vogelarten zu rechnen, die speziell Bergregionen bevorzugen, wie z. B. der Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*, Rote Liste BW: 1) und die Ringdrossel (*Turdus torquatus*, Rote Liste BW: 1). Sie sind auf Nadelwaldbestände angewiesen. Beide Arten sind auch im nahegelegenen Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ anzutreffen. Daher kann deren Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Im benachbarten Vogelschutzgebiet gibt es Nachweise von Bruten des Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*, streng geschützt nach BArtSchVO). Der Sperlingskauz bewohnt Nadelwälder mit Alt- und Totholzbestand und vorhandenen Bruthöhlen oder Halbhöhlen. Obwohl er naturnahe Wälder bevorzugt, kann ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, da es stehendes Totholz gibt und bei der Begehung Buntspechte registriert wurden deren Höhlen vom Sperlingskauz genutzt werden. Die Nachweise des Sperlingskauzes im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ liegen nur 4 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt. Dort gibt es ebenfalls Nachweise des Raufußkauzes (*Aegolius funereus*, streng geschützt nach BArtSchVO). Sein Vorkommen im Plangebiet ist zwar unwahrscheinlich, da er stärker als der Sperlingskauz an alte und zusammenhängende Wälder gebunden ist, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet bietet außerdem Habitatstrukturen für den Baumpieper (*Anthus trivialis*, Rote Liste BW: 2), der hohe Bäume für seinen Singflug und angrenzendes Grünland benötigt.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind genauere Untersuchungen hinsichtlich des Vogelbestands im Plangebiet notwendig. Nach der Revierkartierung gem. Südbeck et al. (2005) sind zehn Begehungen vorgesehen. Vier davon dienen der Erfassung der Eulenvögel im Gebiet und sollten in den frühen Abendstunden erfolgen. Die restlichen sechs Begehungen dienen der Erfassung weiterer Brutvögel und sind in den frühen Morgenstunden durchzuführen. Die Kartierungen sollten im Zeitraum von

Ende Februar bis Juni stattfinden und sind nur bei geeigneter Witterung durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008). Ein Vorkommen im Plangebiet kann für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten und folgende Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden: Amphibien, Weichtiere, Fische und Libellen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da Baumhöhlen vom Boden aus nicht ausgeschlossen werden können, ist es möglich, dass Quartiere (auch Wochenstuben) betroffen sind. Außerdem könnte der Waldbereich als Jagdhabitat genutzt werden. In dem Fall wäre es zu prüfen, ob es sich um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Aufgrund der Höhenlage und des Nadelwaldhabitats ist hier vor allem mit Braunen Langohren zu rechnen.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Waldbestandes ist erforderlich. Dabei ist die mögliche Funktion als Tagesquartier und / oder als Wochenstuben zu erfassen (Habitatbaumkartierung, vier kombinierte Sicht- und Detektorbegehungen, optional Netzfänge o. Besenderung).

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, konnte während der Begehung am 27.10.2022 nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der schlecht geeigneten Habitate nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist nordexponiert und die Saumstrukturen des Waldes dadurch stark beschattet. Außerdem bietet der kurze Rasen des Golfplatzes keinen Lebensraum für Insekten und damit keine Nahrungsflächen für Eidechsen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Da unter diesen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Gebiet vorkommen, fand eine Betrachtung der einzelnen Schmetterlingsarten statt. Neben den Lebensraumsansprüchen wurden auch die Verbreitungsgebiete betrachtet.

Aufgrund der Verbreitungsgebiete wurden folgende Schmetterlingsarten für das Vorhabengebiet ausgeschlossen: Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Heckenwollafer (*Eriogaster catax*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*), Dunkler Wiesenknopfbläuling (*Phengaris nausithous*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Das Vorhabengebiet liegt im potenziellen Verbreitungsgebiet folgender Arten, kann aber aufgrund ungeeigneten Lebensraumes (Fettwiese

bzw. zu stark beschattet und Fehlen von Futterpflanzen) ausgeschlossen werden: Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*).

Bei der Spanischen Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) ist ebenfalls eine Verbreitung möglich. Sie besiedelt gerne Kahlschläge und Saumbereiche an Waldrändern. In die Kahlschlagfläche, die sich westlich des Plangebiets anschließt, wird jedoch nicht eingegriffen. Dadurch ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Käfer

Die im Anhang IV aufgeführten Käferarten haben sehr spezifische Lebensraumsansprüche (Alt- / Totholz, Wasser). Die wasserbewohnenden Arten können im Vorhabengebiet aufgrund fehlender Oberflächengewässer ausgeschlossen werden. Ebenfalls können die Käferarten ausgeschlossen werden, die auf Baumhöhlen in altem Laubholz angewiesen sind, da die wenigen vom Vorhaben betroffenen Laubbäume keine geeigneten Strukturen aufweisen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden Erfassungen notwendig.

Aufgrund der vorhandenen Habitatpotenziale kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Nach der Revierkartierung gem. Südbeck et al. (2005) sind zehn Begehungen vorgesehen. Vier davon dienen der Erfassung der Eulenvögel im Gebiet und sollten in den frühen Abendstunden erfolgen. Die restlichen sechs Begehungen dienen der Erfassung weiterer Brutvögel und sind in den frühen Morgenstunden durchzuführen. Die Kartierungen sollten im Zeitraum von Ende Februar bis Juni stattfinden und sind nur bei geeigneter Witterung durchzuführen.

Da das Vorkommen von Fichtenkreuzschnäbeln nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Rodungszeitraum für den Wald auf Oktober und November reduziert werden (V 1). Sollte V1 nicht eingehalten werden können, so sind die betreffenden Bäume vor der Fällung von einer fachkundigen Person auf eine Brut des Fichtenkreuzschnabels zu überprüfen.

Vermeidungsmaßnahme 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen

Zur Erfassung der Fledermäuse werden mindestens vier kombinierte Sicht- und Detektorbegehungen sowie eine Habitatbaumkartierung notwendig. Optional muss der Umfang der Erfassungen auf Netzfänge und Besenderungen ausgeweitet werden.

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren.

6. Quellenverzeichnis

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL BADEN-WÜRTTEMBERGS. 7. FASSUNG, STAND 31.12.2019. NATURSCHUTZ-PRAXIS ARTENSCHUTZ 11

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Abb. A1: Extensive Wirtschaftswiese mit Blick Richtung Ortsrand



Abb. A2: Extensive Wirtschaftswiese mit Blick Richtung Osten



Abb. A3 und A4:
Grasweg (Wan-
derweg) entlang
des Waldrandes



Abb. A5: Fichten-
Altersklassenwald,
Boden stark
moosbedeckt,
kaum Unterwuchs



Abb. A6 und A7:
Liegendes und
stehendes Totholz
im Waldbestand





Abb. A8: Wald-
rand mit jüngeren
Laubbäumen
(Eberesche, Birke)



Abb. A9: gering
ausgeprägte
Strauchschicht
(Heidelbeere,
Fichte) am Wald-
rand



Abb. A10: Baum-
reihe südlich der
Bundesstraße
500: bestehend
aus 8 Spitzahorn-
Bäumen, einer Kir-
sche, einer Pappel
und einer Linde



Abb. A11-A12:
Versch. Einzel-
bäume auf dem
Golfplatz nördlich
der Bundesstraße
500, u.a. Fichten
(manche in bu-
schige Struktur
geschnitten) ge-
meinsam mit hei-
mischen und
standortfremden
Einzelsträuchern



Abb. A13: Feldgehölz auf Golfplatz, bestehend aus einer großen Fichte, Ebereschen, Ahorn-Bäumen und großen Findlingen



Abb. A14 Golfplatz mit Zierrasen und punktuell ausgebildetem Magerrasen



Abb. A15: Bestandsgebäude (Wohnhaus und Hotel)



Abb. A16: Fichtenhecke als Abgrenzung zur Ludwig-Uhland-Straße



Abb. A17 und
A18: Plangebiet
der Photovoltaik-
Flächenanlage mit
Holzgerüst als Hö-
henmaßstab

